

Evangelische Verantwortung

Unsere Solidarität ist gefordert: Verfolgung von Christen in aller Welt

Hermann Gröhe

Immer wieder haben uns in den letzten Jahren Nachrichten aufgeschreckt, in denen es um die Verfolgung von Menschen aufgrund ihres christlichen Glaubens ging. Nachrichten darüber, dass Christen wegen ihres Glaubens diskriminiert werden, ihre Arbeitsstellen oder Wohnungen verlieren, inhaftiert, entführt, verstümmelt oder ermordet werden. Nachrichten über zerstörte und niedergebrannte Kirchen.

Die Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nahm derartige Vorkommnisse regelmäßig zum Anlass, sie im entsprechenden Ausschuss des deutschen Bundestages und gegenüber der Bundesregierung anzusprechen. Darüber hinaus brachte die Unionsfraktion eine **Große Anfrage** „Verfolgung von Christen in aller Welt“ ein, um eine systematische Aufarbeitung des Themas als Grundlage für wirksame Strategien zur Hilfe, aber auch um eine größere Aufmerksamkeit für das Thema zu erreichen.

Verfolgten Christen in besonderer Weise verbunden

Dabei verstehen wir unseren Einsatz für verfolgte Christen als Bestandteil des Einsatzes für die Religionsfreiheit generell. Die Situation der Falun Gong in



Hermann Gröhe:
Einsatz für die Religionsfreiheit sollte zum Markenzeichen westlicher Menschenrechtspolitik werden!

China oder der Bahai' im Iran sowie etwa antisemitische Vorfälle in der früheren Sowjetunion standen und stehen auf unserer Tagesordnung. Aber wir sagen auch deutlich: Angesichts der christlichen Prägung unserer politischen Kultur fühlen wir uns verfolgten Christen in besonderer Weise verbunden und **zur Solidarität verpflichtet**.

Im **Januar** wurde nun die **Antwort der Bundesregierung** auf die Große Anfrage der Unionsfraktion veröffentlicht. Darin betont die Bundesregierung ei-

nerseits die Notwendigkeit, sich „in gleicher Weise und gleicher Intensität für die Glaubensfreiheit aller Religionen“ einzusetzen, macht andererseits aber auch deutlich: „Durch die zahlreichen und häufig engen Kontakte der deutschen Zivilgesellschaft mit den bedrängten Christen in aller Welt, durch die Anteilnahme deutscher Gemeinden an deren Schicksal und durch das umfangreiche und detaillierte Wissen in Deutschland über deren Situation sieht sich die Bundesregierung in besonderer Weise gefordert, sich weltweit gerade auch für verfolgte Christen einzusetzen“.

In Übereinstimmung mit den Informationen von Kirchen aus den verschiedenen Teilen der Welt und entsprechend engagierten Hilfswerken kommt die Bundesregierung zu der Feststellung, dass „staatliches Vorgehen gegen die Religion oder staatliche Versuche, Religion im Namen einer Ideologie zu manipulieren und zu kontrollieren“, generell abgenommen hätten, wozu „wesentlich der Zerfall des kommunistischen Machtblocks in Osteuropa“ beigetragen habe. Und zu Recht wird darauf hingewiesen, dass „Akte religiöser Into-

Themen:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| Aufgaben der Bundeswehr | 4 |
| Ehe und Familie | 6, 8 |
| Bachjubiläum | 11 |



Diese Broschüre kann kostenlos bestellt werden bei der Konrad-Adenauer-Stiftung, Frau Baumhauer, Rathausallee 12, 53757 St. Augustin

leranz und Diskriminierung ... immer häufiger von nichtstaatlichen Akteuren ausgeübt" werden. Dies hat übrigens für die Fragen der Asylgewährung, die nach deutschem Recht staatliche Verfolgung voraussetzt, entscheidende Bedeutung, auch wenn die Betroffenen häufig in Deutschland bei allerdings unsicherer Rechtsposition geduldet werden.

Sehr fraglich erscheint es allerdings, wenn die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das afghanische, islamisch-fundamentalistische Taliban-Regime „politisch-religiösen Gruppen und Parteien“ zurechnet, darf doch die Nichtanerkennung deren gewalttätiger Machtübernahme nicht dazu führen, dass deren Rolle als de-facto-Staatsmacht in weiten Teilen des Landes übersehen wird.

Diskriminierung und Verfolgung von Christen im Islam

Insgesamt ist mit großer Sorge zu beobachten, dass Diskriminierung und Verfolgung von Christen in einer Reihe islamisch geprägter Länder zunehmen. Natürlich darf nicht generalisiert werden. Aber die Sorge vor dem Vorwurf,

„neue Feindbilder“ zu schaffen, darf nicht dazu führen, dass Verfolgungstatbestände in Afghanistan, Pakistan oder Saudi-Arabien oder die Diskriminierung von Christen in der Türkei – erwähnt seien nur die Schwierigkeiten beim Bau oder auch nur der Renovierung von Kirchen – nicht mehr klar benannt werden. Auch die Bundesregierung nennt die Lage der religiösen Minderheiten „eines der brennendsten menschenrechtlichen Probleme“ in Pakistan, nennt den „Blasphemieparagrafen“ des pakistanischen Strafgesetzbuches und die Möglichkeiten, Christen auch in persönlichen Auseinandersetzungen damit zu schikanieren.

Andererseits wirkt es fast verharmlosend, wenn die Bundesregierung meint, die nach traditioneller Auslegung der Scharia Muslimen, die Christen werden, drohende Todesstrafe stelle „eine eher hypothetische Gefahr“ dar. Da ein derartiger Glaubenswechsel nur als Ausnahmefall auftrete, hätten die meisten Staaten auf eine – in den meisten Ländern für erforderlich gehaltenen – Umsetzung dieser Scharia-Norm in materielles Strafrecht verzichtet. Zudem seien „Übertritte von Muslimen zur christlichen Religion ... nicht etwa wegen strenger Strafvorschriften so selten“, sondern vielmehr weil ein „Austritt aus der Religion ... gleichbedeutend mit einem Austreten aus allen bislang bestehenden sozialen Bindungen“ sei. Als könnte unakzeptabler, aber weitgehend funktionierender gesellschaftlicher Druck die Bedeutung unakzeptabler religiöser oder staatlicher Strafnormen relativieren!

Nicht minder problematisch ist es, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort zur Lage in islamischen Ländern erklärt, „lediglich missionarische Aktivitäten“ würden „von den meisten islamischen Staaten konsequent unterbunden“, und dabei auf „das als aggressiv empfundene Vorgehen einiger kleiner evangelikaler Gruppen“ Bezug nimmt.

Ohne Zweifel nimmt mancher missionarische (Über)eifer – aber bei weitem nicht jeder! – auf die Kultur des „Missionsgebietes“ zu wenig Rücksicht, macht manche Taktlosigkeit nicht zuletzt den autochthonen Kirchen zu schaffen, wobei

sich letztere mitunter „selbstgenügsam“, gleichsam als „Stammesreligion“ allein um die „Bestandspflege“ bemühen.

Grundrecht der freien Religionsausübung

Andererseits muss sehr deutlich gesagt werden: Wo Staaten sich anmaßen, das Recht auf privaten Glaubensvollzug in aller Stille und ohne „öffentliches Aufsehen“ zu „gewähren“, herrscht eben keine Glaubensfreiheit. Wer also Christen empfiehlt, leise und in private Räume zurückgezogen Gottesdienste durchzuführen und nicht durch lautstarkes Missionieren zu „provizieren“, verfehlt nicht nur den – freilich nur für Christen geltenden – Missionsbefehl Jesu, der das öffentliche und einladende Glaubenszeugnis zu einem zentralen Bestandteil des christlichen Glaubens macht, sondern auch **das Grundrecht auf Religionsfreiheit**. Denn dieses Grundrecht umfasst – wie es in **Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** ausdrücklich heißt – „die

„Christenverfolgung in Indonesien nicht hinnehmen“

Der Vorsitzende des EAK der CSU und Vizepräsident des Europäischen Parlaments, **Dr. Ingo Friedrich**, MdEP, zeigte sich „sehr besorgt“ über die Verfolgung von Christen auf den Molukken, in Ost-Timor und auf Lombok.

Deutschland und die Europäische Union, die sehr viel für Indonesien leisteten, könnten nicht zusehen, wie Menschen aufgrund ihres Glaubens verfolgt würden, so der stellv. CSU-Vorsitzende. Jegliche Hilfe muss eingestellt werden, sollten die Menschenrechtsverletzungen in Indonesien andauern. Bei der Entscheidung darüber, ob es weitere Unterstützung für Indonesien aus Deutschland geben können, müsse „die Verwirklichung der religiösen Freiheit zum Maßstab gemacht werden“, betonte Friedrich.

Weltgebetstag am 3. März 2000

„Talitha kumi! Junge Frau,
steh auf!“



aus: Der Gemeindebrief

Frauen in mehr als 170 Ländern der Erde werden sich dem Ruf anschließen: Junge Frau, steh auf! Der Gottesdienst mit diesem wortwörtlich mitreißenden Motto kommt aus Indonesien von überwiegend jungen Frauen und möchte auch bei uns besonders junge Frauen für den Weltgebetstag begeistern und gewinnen.

Indonesien ist überwiegend moslemisch (87%). Außer Christen (9%) leben auch Hindus und Buddhisten in einigen Regionen. Über religiöse Themen wird viel und gern gesprochen – Glaube gehört zum indonesischen Selbstverständnis, war sogar bis zum Ende der Suharto-Zeit Staatsbürgerpflicht.

Bei aller Ungewissheit, wie es in Indonesien weitergehen wird, soll in den Augen der meisten (Männer) eines stabil bleiben: die Stellung der Frauen im Gefüge der Familie und Gesellschaft. Frauen sind in Indonesien geringer angesehen als Männer. „Männer sind König, Herr und Haupt der Familie“, schreiben die Christinnen aus Indonesien. Auch in den Kirchen ist dieses eingeschränkte Frauenbild noch nicht überwunden.

Die Weltgebetstagsfrauen halten aber in Gottes Namen dagegen und berufen sich auf Jesu Ruf. „Talitha kumi! Junges Mädchen, junge Frau, steh auf und lebe!“ Steh auf aus todbringenden Traditionen, aus lähmenden Gewohnheiten, aus Fesseln der Armut und Unmündigkeit. Steh auf für das Leben! Weltweit werden viele Frauen in die Gebete der indonesischen Christinnen einstimmen können.

Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und die Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden“.

Sicherlich sind religiöse Auseinandersetzungen häufig eng mit ethnischen oder sozialen Konflikten verbunden. Im Sudan geht es um einen Konflikt zwischen dem arabischen Norden und dem afrikanischen Süden. Aber entscheidende Kräfte im **Sudan** führen eben auch einen „**Heiligen Krieg**“ gegen das Christentum, das seit der Antike zur kulturellen Identität gerade des Südsudans gehört, oder gegen „abtrünnige“ Muslime in den Nuba-Bergen.

Religiöser Extremismus wächst

Auch im Unabhängigkeitskonflikt auf **Ost-Timor** richtete sich der Hass und die besondere Brutalität der pro-indonesischen Milizen nicht „zufällig“ gerade gegen die katholische Kirche. Vielmehr sollte ganz bewusst die **religiöse Identität** der Ost-Timorese getroffen werden. In Indonesien ist es häufig auch eine gestörte „Balance“ zwischen den ethnischen Gruppen – auch als Folge der „Transmigrationspolitik“ der letzten Jahrzehnte! – die zu interkommunalen und auch interreligiösen Konflikten führt. Dabei waren Christen hier vielfach unter den Opfern wie unter den Tätern zu finden. Insgesamt äußern sich kirchliche Vertreter aus Indonesien besorgt über die Zunahme islamistischer Hassparolen einer Minderheit, hoffen sie auf den Kurs des gemäßigten, muslimischen Staatspräsidenten Wahid, der sich für ein gutes Miteinander zwischen den Religionen einsetzt.

Auch ein UN-Bericht über die Bekämpfung aller Formen der religiösen Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion und Glauben vom November 1999 stellt fest, dass der **religiöse Extremismus** im Jahre 1999 **weltweit zugenommen** habe. Dieser führe wiederum zu religiös bedingter Gewalt.

Doch nicht nur religiöser Fanatismus bedroht Christen in vielen Teilen der Welt. Noch immer ist die Religionspolitik in **China** und **Vietnam** vielfach von dem

kommunistischem Verständnis von Religion als „Opium des Volkes“ geprägt, stehen Millionen „romtreuer“ Katholiken oder Gläubige in protestantischen „Hauskirchen“ unter ganz erheblichem staatlichen Druck. In Xinjiang wurden muslimische Geistliche verhaftet, Moscheen geschlossen und privater Religionsunterricht verboten. Zur anhaltenden Unterdrückung der tibetischen Kultur gehört ganz wesentlich der Druck auf den tibetischen Buddhismus.

Dabei zeigt China ebenso wie Vietnam – so die Bundesregierung – „wenig Bereitschaft, Fragen der Religionsfreiheit im politischen Dialog ernsthaft zu erörtern“. Hier wie in vielen Fällen ist weiterhin nicht nur die Diplomatie, sondern vielfältiges kirchliches Engagement, öffentliche Wachsamkeit und – wo notwendig – öffentlicher Protest gefordert.

Einsatz für die Religionsfreiheit verstärken

Ich bin davon überzeugt, dass es auch die **internationale Aufmerksamkeit** – und eine funktionierende freie und kritische Presse in Indien! – war, die in Indien dazu führte, dass sich die Regierung nach dem dramatischen Anstieg der gewalttätigen Ausschreitungen gegen christliche Kirchen seit der Regierungsübernahme durch die hinduistisch-nationalistische Partei BJP inzwischen stärker bemüht, die Gewalt hinduistischer Fanatiker einzudämmen.

Notwendig bleibt für mich eine größere öffentliche – auch kirchliche und politische – Aufmerksamkeit für die Lage verfolgter Christen. Viele bedrängte Kirchen, Missionsgesellschaften und Hilfswerke bitten uns eindringlich darum. Der Einsatz für die Religionsfreiheit sollte daher zu einem **Markenzeichen westlicher Menschenrechtspolitik** werden. ■

Anm.:

Hermann Gröhe, MdB, ist Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe und beratendes Mitglied im EAK-Bundesvorstand.

Von der Kriegsverhinderung hin zur aktiven Friedensgestaltung

Werner Siemann

Inmitten des deutschen Dilemmas, dass ein starkes nationales Selbstbewusstsein zu Irritationen bei unseren Partnern führt und deutsche Zurückgenommenheit oftmals als Mangel der Kooperationsbereitschaft gedeutet wird, mischt sich die Notwendigkeit einer Restrukturierung und Neuausrichtung der Bundeswehr. Nachdem die Bundeswehr zusammen mit den Verbündeten in den letzten vier Jahrzehnten einen Beitrag zur erfolgreichen Kriegsverhinderung und Friedenssicherung in Europa geleistet hat, wird sie nunmehr einen Beitrag zur aktiven Friedensgestaltung übernehmen.

Die Gründe hierfür sind vor allem in der geostrategischen Lage und der wirtschaftlichen Bedeutung des wiedervereinten Deutschlands zu sehen. Die 1989 beginnende epochale Zäsur hat die Parameter deutscher und europäischer Sicherheitspolitik einschneidend verändert. Während zu Zeiten der Bipolarität die Logik der Kriegsverhinderung durch Abschreckung den Sinngehalt des soldatischen Handwerks definierte, so erfährt dieses Selbstverständnis durch das Moment der aktiven Friedensgestaltung eine verantwortungsvolle Erweiterung.

Zukünftige Aufgaben der Bundeswehr

Die Wahrscheinlichkeit von zwischenstaatlichen Konfrontationen hat seit dem Wegfall der Systemkonkurrenz deutlich abgenommen. Zunehmend ergeben sich Konflikte ursächlich infolge religiöser und sozialer Spannungen sowie ethnischer Heterogenität. Das sich daraus ergebende Konflikt- und Destabilisierungspotential bedroht die Sicherheit Deutschlands und des Bündnisses mehr als machtpolitische Spannungen. Der Gedanke, eine unmittelbare territoriale Bedrohung Deutschlands abwehren zu müssen, erscheint obsolet. Wahrscheinlicher ist hingegen die Verhinde-



Werner Siemann, MdB

rung von regionalen bewaffneten Konflikten sowohl an Peripherie des Bündnisses als auch darüber hinaus.

Bei dem Begriff der Landesverteidigung hat ein **Paradigmenwechsel** stattgefunden. Die Sichtweise, die sich auf eine unmittelbare Verteidigung deutschen Territoriums beschränkt, erscheint unzeitgemäß. Landesverteidigung kann nicht mehr rein geographisch gesehen, sondern muss um eine funktionale Komponente erweitert werden. Für die Einschätzung von Gefahren ist die geographische Nähe nicht immer von ausschlaggebender Bedeutung, so dass eine sinnvolle Verteidigung Deutschlands auch außerhalb deutscher Grenzen und ggf. der des Bündnisses notwendig werden kann. Für ein deutsches Engagement, eingebunden in multinationale Strukturen, darf – schon aus humanitären Gründen – jedoch eine explizite UN-Mandatierung nicht unabdingbare Voraussetzung sein. Diese Erkenntnis wurde zuletzt durch die Analyse des Kosovo-Konfliktes eindrucksvoll belegt.

Ausgehend von einem erweiterten Begriff der äußeren Sicherheit muss die deutsche Sicherheitspolitik auch auf die Probleme und Herausforderungen der

Zukunft **Antworten finden**, die sich mit den Schlagworten Proliferation von Massenvernichtungswaffen nuklearer, biologischer und chemischer Art sowie deren Trägersystemen, Staatsterrorismus, Migration und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität umschreiben lassen. In diesem Zusammenhang geht es weniger darum, dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren das Wort zu reden, als vielmehr um einen Beitrag zur Steigerung der Erpressungsimmunität auch durch die Bundeswehr.

Multilaterales Krisenmanagement

Aus diesem Bedrohungspotential lassen sich die Aufgaben der Bundeswehr für das 21. Jahrhundert ableiten. Im Rahmen eines **multilateralen Krisenmanagements** bedarf es der Fähigkeit, Konfliktherde nach Möglichkeit gar nicht erst virulent werden zu lassen. Mit Hilfe von intelligenten Formen der **Konfliktverhütung**, beispielsweise durch unmittelbare Einflussnahme auf die Konfliktparteien mittels moderner Massenkommunikationsmittel, lassen sich informationsintensive Konflikte bereits frühzeitig entschärfen. Ohne die massive Unterstützung der zuvor gleichgeschalteten jugoslawischen Medien hätte Milosevic nicht den Rückhalt in der Bevölkerung erreicht. Die Geburtsstunde der jüngsten Balkankrise war die Ansprache des Aggressors 29. Juni 1989 auf dem Amselfeld, als er den Anspruch eines Großserbiens erhob. Ein frühzeitiges, zielorientiertes Entgegensteuern durch Aufklärung über eigene Medien hätte die Eskalation der Gewalt verhindern können. Eng in diesem Zusammenhang steht die Fähigkeit nach **strategischer Aufklärung**. In diesem Bereich verfügt die Bundeswehr noch über ein erhebliches Optimierungspotential.

Das frühzeitige Erkennen von Krisen sowie die entsprechende Reaktion hierauf ist nur die eine Seite eines erfolgreichen Krisenmanagements. Wie die Vergangenheit lehrte, müssen unsere Streitkräfte in der Lage sein, Konflikte notfalls auch mit militärischer Gewalt zu bewältigen. Künftige Einsätze der Bundeswehr im Ausland werden eher den Charakter der Kosovo-Operation haben als den von Ost-Timor, Somalia oder Kambodscha. Daher ist eine Neuausrichtung der Bundeswehr unabwendbar. Die An-

zahl der Einsatzkräfte, die innerhalb kürzester Zeit in Krisengebiete verlegt werden können, muss verdoppelt werden.

Daneben steht die militärische Grundorganisation, die für die Ausbildung und die logistische Unterstützung der im Einsatz befindlichen Kräfte verantwortlich ist. Aufgrund der Kernfunktion deutscher Streitkräfte – die erweiterte Landesverteidigung im Rahmen des transatlantischen Bündnisses – bedarf es auch zukünftig der Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr. Dies bedeutet gleichzeitig den **Erhalt der Wehrpflicht**, die auch nicht durch die europäische Rechtsprechung in Frage gestellt werden darf.

Konsequenzen des EuGH-Urteil vom 11. Januar 2000

Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass Frauen nicht generell vom Dienst in bewaffneten Einheiten ausgeschlossen werden dürfen, wird sich die Bundeswehr verändern. Erste Schätzungen gehen davon aus, dass in Zukunft rund 20 % der Soldaten der Bundeswehr weiblich sein könnten. Die umfassende Öffnung der Bundeswehr für Frauen sorgt nicht nur für eine qualitative Verbesserung der Bundeswehr sowie für eine Entschärfung ihres Nachwuchsproblems, sondern wird auch die **Streitkräfte** noch stärker als bisher **in die Gesellschaft integrieren**.

Wehrpflicht oder Berufsarmee?

Der Brüsseler Richterspruch darf aber keinesfalls als Präjudiz für eine Berufsarmee oder eine allgemeine Wehrpflicht für Frauen verstanden werden. Die jetzige Form der Wehrpflicht beruht auf sicherheitspolitischen Gründen und darf nicht als Beitrag der Gleichberechtigung missverstanden werden. Dass politisch interessierte Kreise, die sich in der Vergangenheit durch ihren Einsatz gegen die Bundeswehr im Allgemeinen und die Wehrpflicht im Besonderen auszeichneten, die vermeintliche Gunst der Stunde für ihre Überzeugungen ausnutzen wollen, ändert daran nichts. Die vielfältigen Gründe, die für eine Beibehaltung der Wehrpflicht sprechen, sind durch das EuGH-Urteil nicht hinfällig geworden.

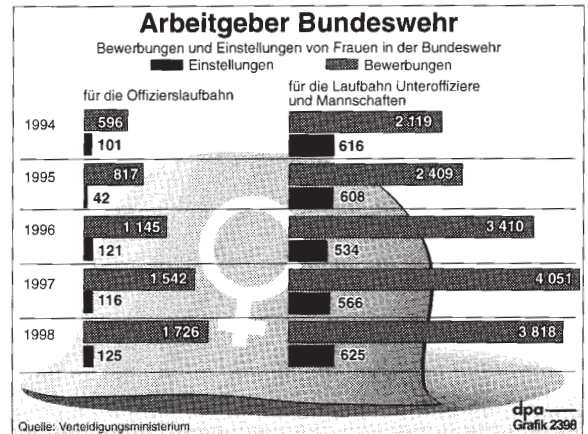
Nur eine Wehrpflichtarmee garantiert die Aufwuchsfähigkeit von Streit-

kräften. Dieser Fähigkeit kommt aufgrund des deutschen Verzichts auf den Besitz eigener Atomwaffen besondere Bedeutung zu. Deutschland im Herzen Europas liegend und als Kernstück des europäischen Pfeilers der NATO leistet so seinen spezifischen Beitrag als strategischer Rückhalt zur Bündnisverteidigung. Es muss auch für den unwahrscheinlichen Fall Vorsorge getroffen werden, Mittel- und Westeuropa mit einer auch personell starken Streitmacht zu verteidigen. Durch die Wehrpflicht wird der männliche Staatsbürger zum geborenen Verteidiger des Vaterlandes.

Wenngleich auch „das Opfer der Wehrpflicht bestimmt das schwerste ist, das man in Friedenszeiten von einem Mann verlangen kann“ (Richard Jäger, CSU-Sicherheitsexperte), so stellt sie doch auch gleichzeitig den individuellsten und sinnfälligsten Ausdruck der **Mitverantwortung des Bürgers für das Leben in Frieden und Freiheit** dar. Keine andere Wehrform stützt sich auf einen so hohen Rückhalt in der Bevölkerung ab wie die Wehrpflichtarmee. Nach einer Umfrage von EMNID im Dezember 1999 sprechen sich über 60% der Bevölkerung für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht aus; rund 30% präferieren die Umwandlung in eine Berufsarmee; rund 80% der Befragten äußerten eine (eher) positive Meinung zur Bundeswehr.

Das Urteil wird zwar eine verfassungsrechtliche Diskussion auslösen, da Männer nach dem jetzigen Stand der Dinge dienen müssen und Frauen dienen können, verfassungspolitisch sprechen sich alle entscheidenden Kräfte jedoch für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht aus. Diese sollte allerdings künftig flexibler ausgestaltet werden. Eine **Verkürzung der Wehrpflicht** auf sechs bis acht Monate scheint vor dem Hintergrund der Wiederbelebung des Prinzips der Wehrgerechtigkeit unausweichlich zu sein.

Die traditionellen Fähigkeiten und Aufgaben von Streitkräften greifen bei den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts oft-



mals zu kurz. Bei deren Neudefinition dürfen monetäre Argumente nur von nachrangiger Bedeutung sein. An erster Stelle muß die sicherheitspolitische Lagebeurteilung und deren Analyse stehen. Daraus ergeben sich die Fähigkeiten, die Streitkräfte zu erbringen in der Lage sein müssen, sowie die dafür notwendige Struktur. Im Anschluss daran darf erst der finanzielle Aspekt zum Tragen kommen. Diese Reihenfolge ist für eine verantwortungsvolle und zukunftsfähige Sicherheitspolitik unumstößlich.

Die äußere Sicherheit Deutschlands darf nicht auf dem Altar vermeintlicher finanzpolitischer Sachzwänge geopfert werden. Entweder wir sind bereit, diesen Preis zu zahlen, oder Deutschland setzt seine äußere Sicherheit aufs Spiel und verspielt damit die Rolle als gestaltender Akteur internationaler Politik. Tertium non datur – ein Drittes wird es nicht geben. ■

Anm.:

Werner Siemann, ist CDU-Bundestagsabgeordneter aus Nienburg.

Der EAK-Leipzig-Stadt lädt ein:

Donnerstag, 23.3.00, 18 Uhr
Evgl. Studienhaus,
Sommerfelder Str. 20, Leipzig

„50 Jahre Grundgesetz –
Verständnis des Grundgesetzes
im Wandel der Zeit“

mit Justizminister **Steffen Heitmann**

Infos bei unter: **0341/4802725**

Gottesdienstliche Begleitung für gleichgeschlechtliche Paare – ein Beschluss mit Kompromisscharakter

Dr. Hans Horn

Gleichgeschlechtliche Paare können künftig in der Evangelischen Kirche im Rheinland gottesdienstlich begleitet werden. Dies beschloss die Synode der Landeskirche auf ihrer diesjährigen Tagung am 13. Januar in Bad Neuenahr mit großer Mehrheit. Damit ist zweifellos eine wichtige Entscheidung mit Signalwirkung vollzogen worden, die nach jahrelanger Diskussion getroffen wurde. Der Beifall der Befürworter war entsprechend demonstrativ und die Betroffenheit der Gegner deutlich sichtbar.

Dem Beschluss sind naturgemäß intensive Beratungen zwischen den zuständigen Ausschüssen vorangegangen, und so trägt der Beschluss einen unverkennbaren **Kompromisscharakter**. Stark war das Bemühen, trotz bestehender Gegensätze einen gemeinsamen Nenner zu finden, verletzende Schärfen oder sogar eine Zerreißprobe zu vermeiden, auch weil viele Synodale das belastende Thema von der Tagesordnung verschwinden sehen wollten. Das mag für die Tagesordnungen der Synoden zunächst zutreffen, mit Sicherheit aber nicht für die innerkirchliche Diskussion insgesamt.

Begleitung: kein kirchlicher Rechtsakt

Der Kompromiss war für manche, selbst kritisch eingestellte Mitglieder der Synode noch tragbar, weil der Beschluss Generalaussagen trifft, dass es sich nämlich bei der gottesdienstlichen Begleitung nicht um eine Amtshandlung handelt, jede Verwechselbarkeit der gottesdienstlichen Begleitung mit einer Trauung vermieden werden muß und schließlich der **Gewissensschutz** für die beteiligten Presbyterien und Amtsträger und Amtsträgerinnen **gewahrt** wird. Keine Amtshandlung, dies bedeutet, dass die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare **keinen**



Dr. Hans Horn:
Stark war das Bemühen, einen gemeinsamen Nenner zu finden.

kirchlichen Rechtsakt vollzieht, somit keine Eintragung in ein Kirchenbuch oder eine Aushändigung einer Urkunde erfolgt und schließlich auch „in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden“ ist.

Für die **Begleitung** werden **zwei Möglichkeiten** angeboten: Einmal in **Hausandachten** oder in Gemeindegruppen und zum anderen **in den Gottesdiensten der Gemeinde**, wie sie die Kirchenordnung definiert. Groß ist die Verantwortung der Presbyterien, denn jedes Presbyterium kann frei darüber entscheiden, ob es überhaupt eine gottesdienstliche Begleitung ermöglicht und in welcher Form diese vollzogen wird, wofür allerdings „**liturgische Modelle**“ durch die Kirchenleitung herausgegeben werden, die in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen sind. Es bleibt auch hinzuzufügen, dass die „**grundsätzliche Bereitschaft**“ eines Pfarrers oder einer Pfarrerin vorliegen muß, die seelsorgerliche Verantwortung für eine gottesdienstliche Begleitung zu übernehmen.

Wie ist die „verbindliche Entscheidung“ der Landessynode zu bewerten, und welche Konsequenzen sind zu erwarten? Als Mitglied der Kirchenleitung, das gegen diesen Beschluss argumentiert und votiert hat, möchte ich folgenden **vier** Feststellungen treffen.

Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

- Mit diesem Beschluss hat die Landessynode zweifellos eine Linie überschritten, die bisher verbindlich war, dass nämlich gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ausschließlich eine Aufgabe der Seelsorge waren und diese Lebensgemeinschaften keine kirchliche Legitimation erfahren durften. Dies ist nun grundsätzlich geschehen, und auch die letzte Verantwortung der Presbyterien kann diese Grundsätzlichkeit in ihrem Gewicht nicht reduzieren.

Sicherlich werden wir alles andere als einen Andrang zu gottesdienstlichen Begleitungen erleben, denn viele in gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften Lebende haben ein untrügliches Gespür dafür, dass ihre Lebensweise in Spannung zu dem steht, was die Kirche Jesu Christi zu verkünden und zu tun hat. Vor allem auch deshalb, weil diese „Lebensgemeinschaften“ häufig nur von kurzer Dauer sind und mit einem Wechsel des Partners oder der Partnerin enden.

Schwer wiegt die Tatsache, dass die Dinge **von Gemeinde zu Gemeinde sich verschieden** entwickeln dürften, und die Gegensätze, die die Landessynode durchzogen, möglicherweise nun in die Presbyterien verlagert werden und dort zu Parteiungen führen können, die die Arbeit in den Gemeinden erschweren.

Allerdings war es eine unleugbare Tatsache bei der großen Zahl der Rückmeldungen und auch der mündlichen Beiträge zu dem Diskussionspapier der Rheinischen Kirche „Sexualität und Lebensformen sowie Trauung und Segnung“, dass je tiefer man in die aktiven und lebendigen Kreise der Gemeinden hineinhorchte, umso größer war der Widerstand gegen alles, was auf eine kirchliche Billigung oder Segnung von praktizierter Homosexualität hinauslief.

Und das hat sich seit dem Abschluss der Befragung im Sommer 1998 nicht geändert. Kritisch ist anzumerken, dass die Ergebnisse der umfassenden Befragung in die Diskussionen des letzten Jahres und auch bei den Erörterungen während der letzten Landessynode kaum noch eine Erwähnung fanden.

Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung

- Man muß es wiederholen: Alle relevanten Texte des Alten und Neuen Testaments werten homosexuelles Verhalten ohne Ausnahme negativ, ja verwerfen es als Sünde. Über diese Aussagen hat es eine breite kontroverse Diskussion in den letzten Jahren gegeben, wobei besonders das erwähnte Diskussionspapier zu einer Interpretation gelangt, dass "homosexuelle Liebe bejaht werden kann", eine Auffassung, der in einer Vielzahl von Stellungnahmen entschieden widersprochen worden ist.

Die Stellungnahme der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Bonner Universität vom November 1996 – sie ist mit Recht oft zitiert worden – macht dem Papier den Vorwurf, es interpretiere die biblischen Texte "zu gewaltsam gegen ihre Eigenaussage." Damit ist der Kern unserer Auseinandersetzung getroffen: Es besteht ein **Auslegungsdissens**, der nur mit viel Zeit, Geduld, Anstrengung und vor allem durch die Anerkennung der normgebenden Autorität der Heiligen Schrift zu überwinden ist.

Die Notwendigkeit solcher Bemühungen hatte noch die rheinische Landessynode in ihrem Beschluss vom 12. Januar 1999 so formuliert: "Wir halten es deshalb für nötig, dass wir als Menschen in verschiedenen Lebensformen und mit verschiedenen Auffassungen die Bibel miteinander studieren, um zu mehr Verständnis für einander und zu mehr Gemeinsamkeit in Verständnis der Heiligen Schrift zu kommen."

Doch zu einem gemeinsamen Gespräch zwischen den theologisch verschieden positionierten Kreisen innerhalb der rheinischen Kirche ist es leider nicht gekommen. Die Sache wurde vielmehr

nach der Januar-Synode 1999 weiter in den dafür zuständigen Ausschüssen behandelt, so dass der theologische Dissens einfach nicht gelöst werden konnte. Darum muß selbst der Beschluss der Landessynode vom 13. Januar d.J. „schwerwiegende Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung“ konstatieren, die uns „belasten“. Eine Feststellung, die auch Präses Kock in seiner doch recht kritisch ausgefallenen Würdigung des Beschlusses unterstrich.

Relativierung von Ehe und Familie

- Was wollen die Befürworter einer biblisch-theologischen Legitimierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wirklich? Diese Frage verdient weiterhin höchste Aufmerksamkeit. Es ist zunächst ohne Zweifel so, dass viele Synodale, die den Beschluss unterstützen, persönlich ehrlich und überzeugt der Meinung sind, dass damit bestehende oder vermeintliche Diskriminierungen von Homosexuellen abgelöst werden. Und es folgt auch häufig der Hinweis auf Homosexuelle im Kreise von Bekannten, denen man helfen wolle. Allerdings gibt es über alle Gegensätze hinweg – dieser Aspekt sollte nicht unterschlagen werden – **Übereinstimmung** in dem Punkt, dass es eine **Diskriminierung der Homosexuellen nicht geben darf**.

Es wird auch immer deutlicher, dass es sich für einige um eine gesellschaftspolitische Zielsetzung mit einer bewussten **Relativierung von Ehe und Familie** handelt, die die eigentlich treibende Kraft ist und die sich in kirchlichen Bereichen naturgemäß der biblischen Argumentationen bedient, diese aber nur dienende Funktionen haben und somit die Auslegung biblischer Texte nicht der wirkliche Impulsgeber ist.

Schon das im April 1996 veröffentlichte Diskussionspapier traf die Aussage, dass „für evangelische Ethik die Lebensform Ehe nicht die einzige sein“ könne, „in der Sexualität gelebt werden darf,“ und in der Zwischenzeit hat sich das Reden von der sogenannten bürgerlichen Ehe noch verstärkt, das offensichtlich die Ehe in die Zone der Produkte rein säkularer Gesellschaftsentwicklung rücken soll. Mit Nachdruck mahnend erklärte

Präses **Kock** jedoch bei der Landessynode, dass die **Ehe nicht relativiert** werden dürfe.

Um so erstaunter muß der Leser des „Weg“, der evangelischen Wochenzeitung für das Rheinland, im Kommentar des Chefs vom Dienst vernehmen, dass nun auch denen, die ohne standesamtlichen Trauschein zusammenleben wollen, die rheinische Kirche mindestens eine gottesdienstliche Begleitung zugehen müsse, mit dem dazu gehörigen Segen. Und der Kommentator hält es abschließend für fraglich, ob die Landessynode das traditionelle evangelische Verständnis vom absoluten Vorrang der Ehe aufrechterhalten könne.

Verantwortung in den Gemeinden und Synoden übernehmen

- „Wer glaubt, der flieht nicht“, lesen wir im 28. Kapitel des Propheten Jesaja. Er flieht auch nicht in der Gegenwart, denn das, was **Zeitgeist** genannt wird, bedrängt alle Kirchen, Freikirchen und christlichen Gemeinschaften, und was heute noch "heil" ist, kann morgen schon in Turbulenzen sein. Immer wieder wird nämlich die Frage gestellt, ob solche Beschlüsse, wie sie in der nordelbischen Kirche und jetzt auch im Rheinland gefasst werden, den Anlass geben, die **Landeskirche zu verlassen** und sich möglicherweise einer Freikirche anzuschließen. Die so fragen, sind oft auch die aktiven Glieder von Gemeinden. Doch das kann **keine Lösung** sein!

Sie würde zur Zersplitterung gerade derjenigen Kräfte führen, die in besonderer Weise sich der Heiligen Schrift als der bestimmenden Norm ihres Glaubens verpflichtet sehen und würde denen Raum freigeben, die in Kirche und Theologie sich in erster Linie an den gesellschaftspolitischen Trends orientieren und hier die Maßstäbe für ihr Bekenntnis und ihr Tun zu gewinnen suchen. Die Aufgabe der Stunde ist, dass alle diejenigen, die für den Weg der Kirche gemäß Bibel und Bekenntnis stehen, auch Verantwortung in den Gemeinden und Synoden übernehmen. Manche gegenwärtige Entwicklung ist durch diese fehlende Präsenz zu erklären!

Im übrigen sollten wir dessen gewiss und auch getröstet sein: Biblische Aussagen und Gebote können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse kirchlicher Gremien oder Entscheidungen eines Lehramtes außer Kraft gesetzt werden. Sie bleiben auf der Tagesordnung. Die Ge-

schichte der Kirche Jesus Christi hält dafür zahlreiche Beispiele bereit. Wie ist die Wahrheit, wie der Wille Gottes zu erkennen? Jesus antwortet im 8. Kapitel des Johannes-Evangeliums: „Wenn ihr bleiben werdet an meinem Wort, so seid ihr wahrhaftig meine Jünger und werdet

die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen“.

Anm.:

Dr. Hans Horn, MdL, ist Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Abschied von der „bürgerlichen Ehe“ – Ist der Schutz der Ehe durch den Staat noch zeitgemäß?

Dr. Hans-Martin Pawlowski

Erscheinung und Begriff von „Ehe“ oder „Familie“ unterliegen derzeit einem starken Wandel – wie dies im übrigen seit jeher der Fall war. Daher beginnt W. Müller-Freienfels sein großes Buch über die Ehe mit der Feststellung, dass das einzige Merkmal, das den verschiedenen Erscheinungen der Ehe gemeinsam war, die Tatsache ist, dass aus der Ehe legitime, nämlich erberechtigte Kinder hervorgehen – und auch dies hat sich gerade geändert.

Wichtiger ist aber, dass der Konsens darüber schwindet, worum es bei der Ehe eigentlich geht: So verbindet man die Ehe heute sehr stark mit der „Liebe“ – was so selbstverständlich geworden ist, dass z. B. die Vertreter der „Schwulen“ und „Lesben“ ihre Forderung, ihre Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichzustellen, mit dem Schlagwort nach „gleichem Recht für gleiche Liebe“ zu begründen trachten. Demgegenüber zeigt aber schon ein Blick in das vergangene Jahrhundert, dass diese Verbindung von Ehe und Liebe eine neuere Erscheinung ist.

Formen des Zusammenlebens

In unserem Zusammenhang ist vielmehr wichtig, dass sich gegenwärtig einmal neben der „Ehe“ auch sog. nichteheliche Lebensgemeinschaften ausbreiten, für die man immer nachdrücklicher rechtliche Regelungen fordert, und dass die Bundesregierung aufgrund ihrer Zusagen vor der letzten Bundestagswahl daran geht, Lebensgemeinschaften von

Lesben und Schwulen der Ehe möglichst weitgehend gleichzustellen. Beides **diskutiert man im übrigen gegenwärtig in vielen europäischen Staaten.**

Damit stehen wir vor **Problemen**, die sich nicht so einfach beantworten lassen – was die folgenden Bemerkungen verdeutlichen mögen: So sollte man m. E. die nichtehelichen Lebensgemeinschaften durch die Abschaffung des bei uns



Miteinander leben in Ehe und Familie (aus: Der Gemeindebrief)

im sog. Kulturkampf des letzten Jahrhunderts eingeführten Zwangs zur Eheschließung vor dem Standesbeamten wieder in den Bereich der Ehe einbeziehen, wie es in einer Anzahl Länder des angelsächsischen Rechtskreises mit dem Institut der „common law Ehe“ immer noch der Fall ist. Dem entspricht einmal, dass alle sozialwissenschaftlichen Untersuchungen von „nichtehelichen Lebensge-

meinschaften“ und „Ehen“ zeigen, dass sich die Erwartungen und Anforderungen, die Eheleute und nichteheliche Lebensgefährten im Hinblick auf ihr Zusammenleben hegen, in nichts unterscheiden.

Und wenn unsere Verfassung die „Ehe“ **unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung** stellt, so will sie damit wohl nicht die Arbeitsmöglichkeiten von Standesbeamten gewährleisten, sondern etwas, was mit dem Zusammenleben der Eheleute zu tun hat. Die Bindung an den Standesbeamten gehört also nicht zum „Wesen der Ehe“ – was allerdings nicht unbestritten ist. Unstreitig ist aber, dass sich Lebensgemeinschaften von Homosexuellen nach Art. 6 GG nicht als „Ehe“ darstellen – und daher nicht in den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ einbezogen werden können, von dem dort die Rede ist. Dies steht zwar einer rechtlichen Regelung der Lebensgemeinschaft von Homosexuellen nicht im Wege – und schließt es auch nicht aus, diesen untereinander Ansprüche auf Vermögensauseinandersetzung, Zeugnisverweigerungsrechte u. ä. m. zuzusprechen.

Eine Gleichstellung von „Ehe“ und „homosexuellen Partnerschaften“ würde aber den „besonderen Schutz“ der Ehe aufheben; sie könnte daher nur im Wege der **Verfassungsänderung** eingeführt werden – wobei noch unklar ist, ob dieser nicht die **sog. Ewigkeitsklausel** des Art. 79 GG entgegensteht, also der Artikel des Grundgesetzes, der die Änderung bestimmter Inhalte unserer Verfassung ausschließt.

Daraus ergibt sich die Frage, ob man bei der Neuregelung der verschiedenen Lebensgemeinschaften neben der Ehe ein **Rechtsinstitut „Partnerschaft“** für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Hetero- und Homosexuellen bereitstellen sollte, oder ob man die nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den

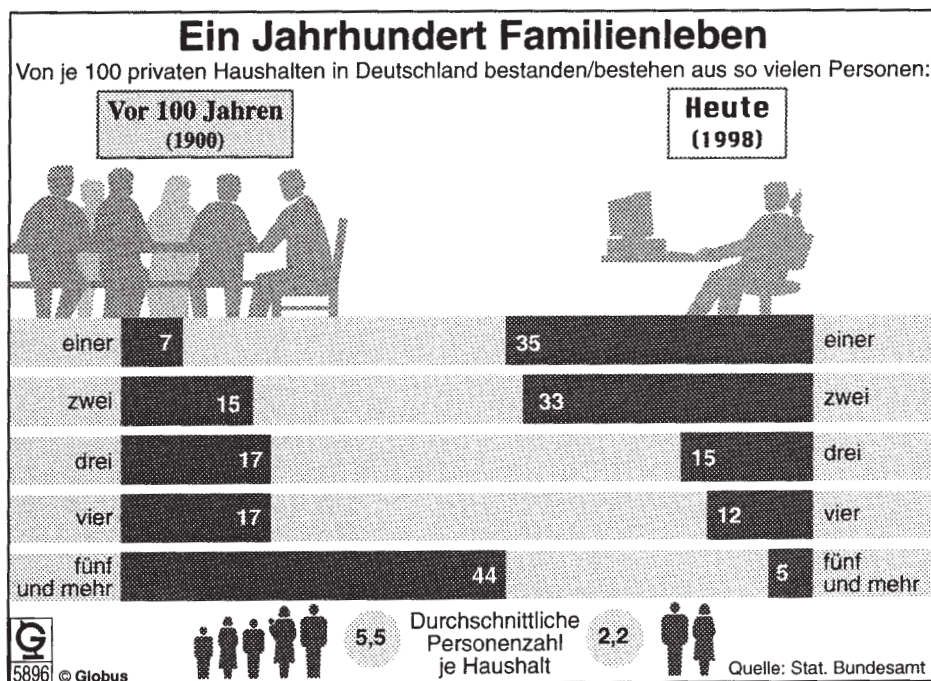
Bereich der Ehe aufnehmen (wobei sich dann eine Reihe Fragen nach der „typischen Ausgestaltung“ stellen, die dann durch besondere Verträge abgeändert werden können) und daneben ein Rechtsinstitut „Lebensgemeinschaften“ zur Verfügung stellen sollte, das nicht nur die Probleme des Zusammenlebens von Homosexuellen regelt, sondern auch die Probleme von Wohn- und Lebensgemeinschaften von Geschwistern oder Gesinnungsgenossen – und das dabei weder sexuelle Kontakte voraussetzt, noch auf die Zahl von 2 Mitgliedern beschränkt zu sein braucht.

Es liegt auf der Hand, dass man sich bei der Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten mit ihrer Gleich- oder Ungleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Gemeinschaften darüber klar werden muss, worum es bei der Ehe geht: um die Kanalisierung und Regelung des Sexualverhaltens oder um die **Keimzelle der Gesellschaft**, wie man vielfach formuliert – also um den Ort der Kindererziehung und damit der Traditionsvermittlung.

Wenn man nun angesichts der unterschiedlichen Bestrebungen nach einer Neuregelung von Ehe und Familie und angesichts des heutigen Wandels dieser Verhältnisse nach einem Fixpunkt sucht, von dem her man die verschiedenen Regelungsvorschläge verstehen und bewerten kann, so empfiehlt sich zunächst ein Blick auf die **Geschichte der Ehe** – wobei man sich im Zusammenhang unserer Kultur mit einem Blick auf die Entwicklung begnügen kann, die sich in der christlichen Kultur vollzogen hat.

Die Ehe in der christlichen Kultur

Wie zu allen Zeiten so gab es auch in dem Bereich der Antike, in dem die Geschichte des Christentums begann, sehr unterschiedliche Verbindungen von Mann und Frau: So kannte man im Herrschaftsbereich des römischen Rechts einmal verschiedene Formen der Ehe – nämlich zunächst die schlichte usus- bzw. consensus-Ehe, dazu die sog. Manus-Ehe, und schließlich die altertümliche, feierliche Form der confarreatio-Ehe. Daneben gab es den Konkubinat und das Kontubernium, die Friedelehe, die morganatische Ehe u. a. m.. Das Christentum führte dann nach einer län-



geren Diskussion zu einer Beschränkung dieser unterschiedlichen Gemeinschaftsformen: Zunächst hielt man zwar die Ehe überhaupt für überflüssig, da man meinte, dass die Wiederkunft Christi unmittelbar bevorstehe. Als dies aber nicht eintrat, hatte sich die junge Kirche mit der Frage auseinanderzusetzen, welche der verschiedenen Gemeinschaftsformen für Christen angemessen waren.

Die Kirche entschied sich für die **römische Form der Ehe**, da diese die volle gegenseitige Anerkennung von Mann und Frau zum Ausdruck brachte und sich damit als edelste Form der Gemeinschaft darstellte. Denn für den Christen konnte nur das Edelste gut genug sein. Man sprach daher in Rom zu Recht von der honor und libertas matrimonii- also von der Ehrenhaftigkeit und Freiheit der Ehe.

Dieser Ausgangspunkt prägte dann die weitere Entwicklung der Ehe, in der die Sorge um die *gemeinsame* Freiheit beider Ehegatten auch zu Änderungen führte: die Kirche, die es nicht nur wie das römische Recht mit der Ehe vermöglicher Aristokraten zu tun hatte, musste von vornherein berücksichtigen, dass ein Ehegatte, der sich auf eine bestimmte Ehe eingelassen hatte, nicht nur darauf angewiesen war, dass ihm der andere Ehegatte Unterhalt gewährleistete, sondern auch darauf, dass dieser ihn nicht jederzeit verlassen konnte, ohne für seinen Unterhalt zu sorgen.

Der, der es sich leisten kann, zu gehen, wird dies zwar möglicherweise als „Freiheit“ empfinden; der Verlassene, der für das Scheitern seines bisherigen Lebensplanes keinen Ausgleich erhält und der die Zeit für die Verwirklichung eines anderen Planes unwiederbringlich verloren hat, wird dagegen mit realer Abhängigkeit konfrontiert. Insofern entsprach es also den sich wandelnden Voraussetzungen realer *gemeinsamer* Freiheit, um die es bei der Ehe ging und geht, wenn die Kirche und später der Staat die ursprüngliche freie Scheidbarkeit der Ehe einschränkte.

Im 16. Jahrhundert führte diese Ausrichtung auf die gemeinsame Freiheit beider Eheleute dann zur Einführung einer **Beteiligung der Kirche** oder später des Staates an der Eheschließung: Die Ehe wurde zwar nach dem Verständnis der Kirche nur durch den gemeinsamen Entschluss der Brautleute begründet. Die Brautleute sind auch seit jeher nach ihrer Heirat in die Kirche gegangen, um dort den Segen Gottes für ihre vorher geschlossene Ehe zu erbitten, da man wusste, dass die Freiheit in der Ehe auf Dauer nur gewährleistet ist, wenn sie sich nicht nur den vielfach abhängigen und wandelbaren Gefühlen und Wünschen der Eheleute verdankt, sondern auch der Zusage und Verheißung Gottes, der das Leben der Menschen lenkt.

Die Ehe als Lebensgemeinschaft

Stellt sich die Ehe damit als Lebensgemeinschaft dar, die die gemeinsame Freiheit der Ehegatten *und* der Kinder zu gewährleisten sucht, so wird auch verständlich, dass und weshalb das Grundgesetz dieser Organisation den *besonderen* Schutz der staatlichen Ordnung garantiert. Diese Gewährleistung soll weder die Mitglieder anderer Lebensgemeinschaften *diskriminieren*, noch überhaupt die privaten Interessen der Ehegatten befördern.

Der **besondere Schutz**, den die staatliche Gemeinschaft den Ehen angedeihen lässt, hat seinen Grund vielmehr darin, dass sich die freiheitliche *Ehe* der staatlichen Gemeinschaft als der beste Ort für Traditionsvermittlung und Kindererziehung erwiesen hat – und daher *um des allgemeinen Wohls willen zu fördern* ist. Denn da sich unsere Verfassung in besonderem Maße als Verfassung einer freiheitlichen Ordnung versteht, ist es nur konsequent, dass sie sich darum bemüht, die Voraussetzungen für Freiheit zu gewährleisten.

Regelungsalternativen

Wenn man jetzt danach fragt, ob man die Regelungsalternative „Ehe“ und daneben „nichteheliche hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaften“ wählen soll oder die Regelungsalternative „Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften“ und daneben „Personengemeinschaften“, deren sich homosexuelle Paare ebenso bedienen können wie Geschwister- und Wohngemeinschaften sowie auch heterosexuelle Lebensgemeinschaften, die als polygame Lebensgemeinschaften oder Lebensgemeinschaften von Paaren, die noch mit anderen Partnern verheiratet sind, nicht dem Bereich der „Ehe“ zugeordnet werden können, dann kann es nach den bisherigen Überlegungen nicht um die unterschiedlichen Aspekte des Sexuallebens gehen.

Man muss sich bei der Wahl zwischen diesen beiden Regelungsalternativen vielmehr an öffentlichen Interessen **orientieren** – also **am Allgemeinwohl**. Daher kann es bei dem Schutz der Ehe auch nicht um die „Förderung von Sexualität“ gehen, die den Staat als solche nichts angeht. Bei der hier diskutierten Regelungsal-

ternative geht es also nur um die Frage, wie man am besten zwar nicht gewährleisten, aber doch dazu beitragen kann, dass die Kinder in unserer Gesellschaft in Verhältnissen aufwachsen, in denen Eltern und Schule sich darum bemühen können, ihnen möglichst viel von den Erfahrungen zu vermitteln, von denen her die Kinder dann wieder die Zukunft der Gesellschaft (und damit ihrer Kinder) ge-
deihlich gestalten können.

„Verlässlichkeit und Verantwortung stärken“

Hannover. Unter dieser Überschrift hat das **Kirchenamt der EKD** eine Stellungnahme zur Verbesserung des **Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften** und zur **besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe** veröffentlicht. Die Diskussion über gleichgeschlechtliche Partnerschaften steht auch der Sache nach in einem engen Zusammenhang mit der Diskussion über Verständnis und Stellung der Ehe. Neue gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften dürfen nicht auf Kosten der sozialen und rechtlichen Stellung der Ehe gehen.

**Zu bestellen unter
Tel. 0511/2796-0 oder
unter Fax: 0511/2796-707**

Geht es aber bei der Regelung der Ehe um die Gestaltung der Grundstruktur der Familie – und dies *nicht* im Sinne der *staatlichen Regelung des Zusammenlebens* der einzelnen Mitglieder, das der Sache nach sowieso dem direkten Zugriff staatlicher Regelungen entzogen ist, sondern im Hinblick auf deren kulturellen Aufgaben bei der Traditionsvermittlung und Kindererziehung –, dann liegt auf der Hand, dass die Regelungsprobleme der „bürgerlichen Ehe“ eng mit denen der sog. „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ zusammenhängen, die heute weithin in den Verband der Familie aufgenommen werden, nicht aber mit denen, die sich bei homosexuellen Lebensgemeinschaften ergeben oder bei Wohn- und Lebensgemeinschaften von Geschwistern oder Freunden etc..

Bei Letzteren geht es zwar ebenso wie bei der Ehe oder den nichtehelichen Lebensgemeinschaften *nicht* um die rechtliche Kanalisierung sexuellen Verhaltens; es geht bei den Personengemeinschaften aber dagegen nicht um die weitere Funktion, zur Förderung des allgemeinen Wohls im Interesse der Erhaltung des Familienzusammenhangs für den **Fortbestand verlässlicher Gemeinschaften** zu sorgen, die sich an der Bewältigung der kulturellen Aufgabe der Traditionsvermittlung beteiligen können.

Regelung der Rechtsansprüche

Stellen sich **homosexuelle Gemeinschaften** aber primär als Orte persönlicher Beziehung dar und nicht als Glied oder Schritt im Ablauf der Generationen, dann kann es im Hinblick auf diese „**Personengemeinschaften**“ nur um vorsorgliche (disponible) Regelungen der Vermögensauseinandersetzung gehen – sowie um die prozessuale oder auch sozialrechtliche Anerkennung der besonderen persönlichen Nähe, die sich aus dem Zusammenleben ergibt, die es u. a. nahelegt, z. B. prozessuale Aussageverweigerungsrechte anzuerkennen. Und das heißt: Dann geht es bei der Regelung der Rechtsverhältnisse von Personengemeinschaften darum, Regelungen bereitzustellen, die den Interessen der beteiligten Personen angemessen Rechnung tragen – wobei es u. a. schon sehr zweifelhaft ist, ob hierzu auch die **Regelung von Unterhaltsansprüchen oder Erbrechten** gehört, wovon man heute vielfach spricht.

Denn naheheilige Unterhaltsansprüche sind auch bei der Ehe nicht zwingend vorgeschrieben – und für eine disponible Regelung würde nur Anlass bestehen, wenn diese dem „*vermutlichen Willen*“ der Beteiligten entspricht – wenn also derartige Regelungen nach einer Trennung heute weithin üblich wären.

Ehe – Entwicklungskern für die Familien

Demgegenüber geht es bei den Regelungen der Ehe und der eheähnlichen Gemeinschaften primär um deren Funktion, Entwicklungskern für die Familien zu sein, Glied oder Schritt im Ablauf der Generationen. Daneben muss das Eherecht zwar auch noch Regelungen enthalten,

die den Interessen der Beteiligten in angemessener Weise Rechnung tragen – dies aber gewissermaßen nur nebenbei: nämlich für den Fall des Scheiterns.

Dies alles spricht also dafür, in unserem Recht für das gemeinschaftliche Zusammenleben mehrerer Erwachsener zwei unterschiedliche Regelungszusammenhänge vorzusehen – nämlich einmal einen Komplex von Regelungen für die Ehe und für eheähnliche Gemeinschaften, die dabei verschiedene Typen vorsehen können, zwischen denen die Nupturienten wählen können, die sich jedoch dem Staat oder der Gesellschaft gegenüber als „gleichartig“ darstellen und die daher prinzipiell auch gleich zu behandeln sind.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gemeinschaften könnte dabei einmal durch eine „**förmliche Eheschließung**“ vor einem Geistlichen oder vor einem Standesbeamten vermittelt werden – zum anderen aber auch durch die standesamtliche Registrierung einer anderweitig begründeten Gemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts. Zum anderen sollte man Regelungen für eine „**persönliche Gemeinschaft**“ bzw. für eine „Personengemeinschaft“ vorsehen, bei der man ebenso verschiedene Typen zur Wahl stellen mag, die dann den Bedürfnissen homosexueller Paare ebenso Rechnung tragen sollte wie den Bedürfnissen geschwisterlicher Lebensgemeinschaften, polygamer Lebensgemeinschaften oder der Lebensgemeinschaften von Paaren, die noch mit anderen Partnern verheiratet sind.

Dabei würde es sich empfehlen, Drittwirkungen dieser Gemeinschaften – wie z. B. die Zubilligung von Aussageverweigerungsrechten – von der Vorlage schriftlicher Vereinbarungen abhängig zu machen oder ebenfalls von einer **Registrierung**, in diesen Fällen allerdings beim Gericht und nicht beim Standesamt. ■

Anm.:

Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski ist Rechtsprofessor an der Universität Mannheim. Er war Landesvorsitzender des EAK-Baden und Mitglied im EAK-Bundesvorstand.

„Allein Gott zur Ehre“ – Bachjubiläum 2000

Johannes Richter

Am Dienstag, dem 28. Juli 1750 gegen 20.45 Uhr verschied in seiner Kantorenwohnung, die sich in der Thomasschule befand, Johann Sebastian Bach. Er war – im 66. Lebensjahr stehend – an den Folgen einer Augenoperation, der ein Schlaganfall gefolgt war, gestorben. Drei Tage später, am 31. Juli 1750, wurde Bach an der Südmauer der Johanniskirche bestattet. Bereits am 7. August nahmen die Bürgermeister der Stadt und der Rat die ersten Verhandlungen zur Wiederbesetzung des verwaisten Thomaskantorates auf und wählten Gottlob Harrer zum Nachfolger Bachs.

Dass andere ausgezeichnete Musiker, die dem verstorbenen Thomaskantor nahe standen, wie Carl Philipp Emanuel Bach oder August Friedrich Graun, auch an dem Amt interessiert waren, kann vielleicht die Eile des Rates etwas deutlicher erklären. Sie hatten mit Bach genug.

Schon seine Wahl 1723 war alles andere als ein eindeutiger Siegeszug. Nach dem Ableben des Thomaskantors Johann Kuhnau, der am 5. Juni 1722 verstarb, wählte der Rat von Leipzig nacheinander aus einer größeren Zahl von Bewerbern zunächst Georg Philipp Telemann und nach dessen Absage den Darmstädter Kapellmeister Graupner. Dieser hatte keine Freigabe von seinem Dienstherrn erhalten.

Johann Sebastian Bach entsprach also von vornherein nicht den Idealvorstellungen, die ein großer Teil der Entscheidungsträger von einem Thomaskantor hatte. In der Tat weisen die 27 Dienstjahre Bachs als Thomaskantor und „Director Musices“ in Leipzig allerhand Anlässe zu herzhaften Streitigkeiten auf. Nicht zuletzt war es der **hohe musikalische Anspruch**, den Bach vertrat und der durchaus nicht im Einklang mit sei-



Die Thomaskirche – Wirkungsstätte Johann Sebastian Bachs und des Thomanerchors.

nen vorfindlichen Realitäten stand. Er legte Wert darauf, dass sein Kantorenamt eben mehr sei als das eines Speziallehrers an der Thomasschule. Und er legte Wert darauf, nicht nur Thomaskantor, sondern auch Director Musices zu sein.

So mag die kühle Reaktion auf Bachs Tod 1750 erklärbar sein. Obwohl in den Fachkreisen immer hoch verehrt, hat die Stadt Leipzig selbst recht lang gebraucht, bis sie erkannte, welches Genie da für 27 Jahre das Thomaskantorat innehatte.

Bachs Musik – ein Weg in die Tiefen des menschlichen Seins

Seine Kompositionen, Vokalwerke, Instrumentalwerke, Kammermusiken und seine Orchesterwerke sind so vielfältig, so genial und so einmalig, dass es einfach den Umfang dieser Darstellung sprengt, darauf auch nur oberflächlich einzugehen. Tatsache ist jedenfalls, dass die Musik Bachs mühelos die Jahrhunderte überdauert hat und heute, im Jahr

2000, immer noch so kreativ, so intelligent, so frisch wirkt, als sei sie ein Stück jüngster Gegenwart. Dabei spielt die wie selbstverständlich wirkende **Einheit von christlichem Glauben und intelligenter Rationalität** eine große Rolle. Bach spricht mit seiner Musik den ganzen Menschen an. Nicht nur das Gemüt. Nicht nur den Verstand. Seine Musik zeigt Christen wie Nichtchristen den Weg in die verborgenen – oder sind es verschüttete? – Tiefen des menschlichen Seins.

Dem genialen, viel zu früh vollendeten Felix Mendelssohn-Bartholdy (1809-1849) ist es zu danken, dass Bachs Werke wieder Eingang in die musikalischen Programme und in die lebendige Kirchenmusik fanden und von da nicht mehr wegzudenken sind.

Bachs Bedeutung für die Weltmusikultur

So ist es kein Wunder, dass heutzutage alle bedeutenden Musiker dieser Welt Bach verehren und Bach spielen. Von Rio de Janeiro bis Tokio, von Boston und New York bis Amsterdam und Wien reicht die in die Millionen zählende Familie der Bachverehrer, von Deutschland ganz zu schweigen. Irgendwo las ich einmal den zugespitzten Satz: Was Shakespeare für die Weltdramatik bedeutet, das bedeutet Bach für die Weltmusikultur. Zweifellos ist das so. Der Reichtum, der von Bachs mannigfaltigem kompositorischen Schaffen ausgeht, ist schier unerschöpflich. Das wird so bleiben, welche Entwicklung auch immer die Musik nehmen mag.

Wenn es auch um den großen Thomaskantor in seinen letzten Lebensjahren, und erst recht nach seinem Tode, recht still geworden war, so lebte doch die Erinnerung an den großen Komponisten unter seinesgleichen. So besuchte Mozart auf seinem Weg nach Potsdam und zurück die Thomaskirche, um Bachs Kantaten von den Thomanern zu hören. Verehrer der Bachschen Musik aus Wien spendeten 1801 für die in Not geratene einzige noch lebende Tochter Geld. Beethoven war bereit, zu diesem Zweck ein Manuskript zum Verkauf herzugeben, um der verarmten Frau zu helfen. Von Beethoven stammt auch

der Satz über Bach: „Meer müsste er heißen, nicht Bach“. Robert Schumann sei in der Reihe der Verehrer Bachs neben Mendelssohn-Bartholdy nur noch einmal erwähnt.

Anlässlich des 100. Gedenkens an Bachs Todestag wurde 1850 die **Bachgesellschaft** gegründet. Ihr Ziel war, alle Bachkompositionen herauszugeben. Franz Liszt und Louis Spohr gehörten mit zu den Förderern dieses Zieles, das 1900 erreicht war. Im gleichen Jahr wurde die „Neue Bachgesellschaft“ gegründet, die sich die Verbreitung des Werkes von Bach als besonderes Anliegen vornahm. Die **Bachfeste** und die Herausgabe des **Bachjahrbuches** dienen bis heute diesem Zweck.

1950 wurde Bachs letzte Ruhestätte in der Thomaskirche eingeweiht. Nachdem die Johanniskirche im 2. Weltkrieg zerstört wurde und die Reste der noch vorhandenen Kirche zur Straßenerweiterung gesprengt werden sollten, wurde der Sarkophag mit den Gebeinen Bachs in die Thomaskirche verbracht.

1983, zu Bachs 300. Geburtstag, fand sich in **Leipzig** zum **Bachfest** eine große internationale „Geburtstagsgemeinde“ ein, die überdeutlich aufzeigte, welche Resonanz Bachs Musik in vielen Ländern der Welt hat. Natürlich gab es schon in den fünfziger Jahren und danach keinen Musiker, der in Leipzig geweiht hätte, ohne an Bachs Grab gestanden zu haben.

Nun gehen die Freunde und Verehrer der Musik Bachs auf den 250. Todestag des großen Thomaskantors zu. Seine großen Werke: die Johannespassion, die Matthäuspassion, die h-moll Messe, das Weihnachtssoratorium, die Sonaten und Konzerte, die Orgelwerke gehören nicht nur in diesem Gedenkjahr zum Repertoire aller Chöre und Orchester in der Welt.

Auch Leipzig macht da natürlich keine Ausnahme. Zwar werden im Juli 2000 neben dem **Bachwettbewerb** und dem **Bachfest** Bachs Werke hier naturgemäß eine zentrale Rolle spielen. Aber auch darüber hinaus finden in vielen Kirchen Leipzigs, unseres Landes und natürlich

auch in der Thomaskirche eine große Anzahl beachtlicher Konzerte statt.

Pflege der „musica sacra“

Wie kaum ein anderer Ort in der Welt ist die **Thomaskirche** ein Ort lebendiger Bachpflege, weil sie ein Ort ist mit einer fast **800-jährigen Chortradition**, die mit dem Namen **Thomanerchor** verbunden ist. Zweifellos hat dieser einmalige Chor, der seine Höhen und Tiefen erlebt hat, wie alle Zeitgenossen auch, in Armut und Entbehrungen leben müssen. Aber er hat zu keiner Zeit sein Profil aufgegeben oder verleugnet, nämlich die lebendige Pflege der musica sacra. Das ist erstaunlich und für den, der die Herausforderungen besonders des 20. Jahrhunderts kennt, alles andere als selbstverständlich. Den Thomaskantoren dieses Jahrhunderts ist es zu danken, dass der gute Ruf des Thomanerchores weit über die Grenzen Leipzigs, ja, Deutschlands hinaus getragen wurde.

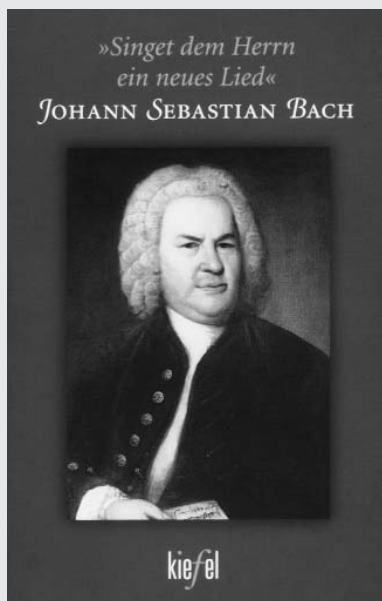
Die Entwicklung der elektronischen Medien seit dem Ende der 20 er Jahre des 20. Jahrhunderts und die nicht minder revolutionäre Entwicklung der Reismöglichkeiten per Flugzeug von Kontinent zu Kontinent, haben das ihre dazu beigetragen. Dennoch ist der Thomanerchor, wie kaum ein anderer, in seiner Heimatkirche präsent. Wöchentlich während des Schulbetriebes singen die Thomaner freitags um 18 Uhr in der Thomaskirche die „Motette“, samstags um 15 Uhr, zusammen mit den Musikern des Gewandhauses gestalten sie „Motette und Kantate“ und sonntags um 9.30 Uhr bestreiten die Thomaner die Kirchenmusik im Gottesdienst der Thomaskirche.

Selbstverständlich wird an den hohen Feiertagen wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten in den Festgottesdiensten eine der speziellen Kantaten aufgeführt. Diese intensive Präsenz der Thomaner in der Thomaskirche ist Felix Mendelssohn-Bartholdy zu danken, der ja die Grundlage für die „**Bachrenaissance**“ im 19. Jahrhundert gelegt hat.

Gegenwärtig ist Professor Georg-Christoph Biller der 16. Nachfolger Bachs im Thomaskantorat. Das ist eine wahrhaft glückliche Fügung. Vereint er doch in

sich hohe Emotionalität mit ebenso hoher Rationalität, Gefühl und Verstand, persönlichen Glauben und ein ebenso hohes Maß an kritischer Nüchternheit, sowie eine außerordentlich künstlerische Kompetenz. Dies alles kommt den von ihm geprägten Interpretationen natürlich vollkommen zugute.

Es ist selbstverständlich, dass sich die Thomaskirche als die Heimstätte des Thomanerchores, als eine der Hauptaufführungsorte Bachs und seit 1950 als Ort mit der Grabstätte Johann Sebastian Bachs, in ihrem Erscheinungsbild dem



Charlotte von der Mühlen (Hrsg.):
„Singet dem Herrn ein neues Lied“
Johann Sebastian Bach.
Kiefel Verlag, Gütersloh 2000,
48 Seiten mit Farbfotos.
Kartonierte. ISBN 3-579-06162-3

Johann Sebastian Bach (1685-1750), der geniale Komponist, gehört zu den wenigen bedeutenden Persönlichkeiten, deren Werke zeitlos sind. Auch 250 Jahre nach seinem Tod bewegt die Musik dieses außergewöhnlichen Mannes noch immer die Menschen.

Zusammengestellt aus zeitgenössischen Urkunden, Briefen und Zeugnissen wird in diesem Band die Lebensgeschichte Bachs auf eindringliche Weise nacherzählt.

Ruhme Bachs würdig erweist. Die letzte große Sanierung und Renovation im neugotischen Stil fand zwischen 1877 und 1889 statt.

In der für Leipzig so schrecklichen Bombennacht vom 4. Dezember 1943 blieb die **Thomaskirche** wie durch ein Wunder erhalten. Lediglich die Turmhaube brannte ab und stürzte in die Tiefe. Sie wurde alsbald nach dem 2. Weltkrieg wieder aufgebaut. **1962-1964** fand eine **Innenrenovation** statt, die weitestgehend damaligen denkmalpflegerischen Erkenntnissen folgte. Auch der Einbau einer 2. Orgel von der Firma Alexander Schucke fand 1966-1967 statt. Beide Aktivitäten verdienen hohen Respekt, fanden sie doch unter den besonderen Bedingungen der Mangelwirtschaft im real existierenden Sozialismus statt. Der bedrohliche Verfall der Sandstein-Außenschicht wurde, so gut es eben ging, von einem Steinmetzmeister in Feierabend-Arbeit „bekämpft“. Der Erfolg war bescheiden, der in diesem Tun sichtbar gewordene Mut indessen fordert uns noch heute Respekt ab.

Dank an Spender

Erst mit der Wende konnten energische Schritte der gründlichen Sanierung gegangen werden. Turm, Ostchor, Ostgiebel, Südseite, Nordseite, Dach: Das alles ist in den letzten Jahren unter Einsatz erheblicher Fördermittel und ebenso großem Einsatz von privaten Spenden bis jetzt saniert und instandgesetzt worden. Noch wird am Westgiebel gearbeitet und an den beiden Nordportalen, während dessen die Innenrenovation zügig voranschreitet, und zum Pfingstfest, am 11. Juni 2000, abgeschlossen sein wird. Dank einer großzügigen Spende wird bis dahin auch der Marburger Orgelbauer Gerald Wöhl eine neue Orgel errichtet haben, deren Prospekt einem Stich der ehemaligen Orgel in der Paulinerkirche folgt und deren Disposition von Johann Christoph Bach, einem Onkel Johann Sebastian Bachs, ist.

In dieser Zeit knapper Kassen werden wir oft gefragt, ob es denn gerechtfertigt sei, eine solch umfassende **Sanierungs- und Gestaltungsarbeit** durchzuführen. Die Antwort ist für uns eindeutig: ja. Es muss sein. Schließlich geht

es um nicht mehr und nicht weniger als den Ausdruck unseres Dankes gegenüber dem unermesslich großen Geschenk, das uns Johann Sebastian Bach mit seiner wunderbaren Musik überlassen hat.

Wir tun gut daran, uns nicht nur von den Entwicklungen unserer Zeit treiben zu lassen, sondern uns auch der **bleibenden Werte zu** vergewissern, die wir von unseren Vorfahren erhalten haben. Das hat weniger etwas mit Pietät oder Nostalgie zu tun, als vielmehr damit, dass wir die inneren Quellen unserer Kraft, unserer Würde, unserer Menschlichkeit nicht verlieren. Die Thomas-Matthäi-Kirchgemeinde mit ihren gegenwärtig weniger als 3000 Gemeindegliedern wäre nie und nimmer in der Lage gewesen, diese große Erneuerungs- und Erhaltungsaufgabe finanziell zu tragen.

Darum sorgt seit 1997 der **Verein Thomaskirche-Bach 2000** für die Einwerbung der finanziellen Mittel, die nötig sind, um öffentliche Fördergelder zu erhalten. Eine Reihe von Großsponsoren hat wesentlich zur Finanzierung mit beigetragen. Aber auch eine ganze Anzahl von Spendern aus ganz Deutschland ist mit beachtlichen Beträgen an dieser Aufgabe beteiligt. Ebenso bewegend und beachtenswert und des Dankes würdig sind all die ganz persönlichen Spenden, die uns Freunde der Thomaskirche und der Musik Bachs aus Leipzig selbst und aus vielen Teilen Deutschlands zukommen lassen.

Die Mitglieder und Gönner des Vereines sind sich darin einig, dass wir das, was wir tun, beileibe nicht zu unserer Ehre machen, sondern in bewusster Fortführung des Mottos, mit dem der große Thomaskantor seine Werke gezeichnet hat: SOLI DEO GLORIA. ALLEIN GOTT ZUR EHRE. ■

Anm.:

Johannes Richter D.D. ist Superintendent i.R. und Vorsitzender des Vereines Thomaskirche-Bach 2000.

**Spendenkonto des Vereines
Thomaskirche-Bach 2000 bei der
HypoVereinsbank Leipzig,
BLZ: 860 200 86,
Kontonr. 6704000.**



v.l.n.r.: Dekan Dr. H. Birkel, Harald Häßler, Stadträtin K. Böhm, Innenminister Dr. G. Beckstein, Bundesminister a.D. C.-D. Spranger, Präsident i.R. Dr. K.-H. Neukamm.

■ EAK-Jahresempfang: Neue Initiative zum Buß- und Bettag

Nürnberg. Der EAK der CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, eine neue Initiative zur Wiedereinführung des 1995 als gesetzlichen Feiertag abgeschafften Buß- und Bettages zu starten. Auf dem Jahresempfang des EAK-Bezirksverbandes Nürnberg-Fürth-Schwalbach sprach sich der Vorsitzende **Harald Häßler**, dafür aus, die 1997 im Bundesrat abgelehnte Gesetzesinitiative der Staatsregierung erneut auf die politische Tagesordnung zu setzen.

Vor 120 Gästen aus Politik und Kirche bezeichnete er die gegenwärtige Lösung als „unbefriedigend“.

■ Die besondere Stellung der Ehe beachten

Mainz. „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ für gleichgeschlechtliche Paare lehnt der Kreisvorstand des EAK der CDU-Mainz unter Vorsitz von **Clemens Christmann** als verfassungswidrig ab. Der EAK-Kreisvorstand fordert den Mainzer Bundestagsabgeord-

neten Eckhart Pieck (SPD) auf, als Staatssekretär im Bundesjustizministerium weiterhin die grundsätzlich bewährte und daher förderungswürdige Stellung der Ehe zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wolle mit dem geplanten Gesetz einer staatlich legitimierten Partnerschaft gleichgeschlechtliche Beziehungen der Ehe weitgehend gleichstellen, etwa durch gemeinsamen Namen, Eintragung beim Standesamt oder einen Scheidungsprozeß beim Familiengericht, kritisierte der EAK.

„Aber allein Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Gleichgeschlechtliche Beziehungen gelten nicht als Eltern im Sinne des Artikels 6 Grundgesetz. Denn die gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater ist im allgemeinen die beste Grundlage für die Erziehung der Kinder,“ sagte der EAK-Kreisvorsitzende Clemens Christmann. Dies gestehe das Bundesjustizministerium auch ein, indem es kein Adoptionsrecht und kein Steuersplitting für „eingetragene Lebenspartnerschaften“ plane.

„Eingetragene Lebenspartnerschaften“ hält der EAK-Kreisvorstand für keinen geeigneten Weg, die berechtigten Schutzbedürfnisse von den Menschen zufriedensstellend zu regeln, die in nicht-ehelichen Beziehungen (heterosexuellen oder homosexuellen) leben. Im bestehenden Recht gebe es ausreichend und wirksame Möglichkeiten, auch in solchen Beziehungen die notwendige Rechtssicherheit herzustellen, etwa durch Auf dem Jahresempfang des EAK-Nürnberg: Gesellschaftsverträge, Unterhaltsvereinbarungen und Vollmachten.

■ Vorstandswahlen in Unna

Unna. Der EAK der CDU-Unna hat einen neuen Vorstand gewählt. Neuer Kreisvorsitzender ist jetzt der Schwerter **Günter Schneider**. Seine Stellvertreter sind **Dr. Karl Göckmann** und **Ralf Wachsmuth**.

■ EAK und FU diskutierten über RU 486

Attendorn. Eine gemeinsame Veranstaltung des Bezirksvorstandes der Frauen-Union und des EAK-Sauer-/Siegerland beschäftigte sich mit der Problematik der Zulassung von RU 486 und den Auswirkungen auf die Schwangerschaftskonfliktberatung. **Anne Marie Kreckel**, Iserlohn, Bezirksvorsitzende der Frauen-Union, und **Dirk Gogarn**, Siegen, Bezirksvorsitzender des EAK, hatten zu dieser Veranstaltung **Dr. Reinold Schleifenbaum**, Rechtsanwalt aus Siegen, und **Christa Deusen**, Mitarbeiterin der Katholischen Beratungsstelle Siegen,

als Gesprächspartner geladen. Ausgehend von der Frage, inwiefern ein Präparat, das zur Tötung ungeborenen Lebens benutzt wird, als Medikament bezeichnet und zugelassen werden kann, wurden die Auswirkungen dieser Methode des Schwangerschaftsabbruchs auf den § 218 diskutiert.

■ Ingo Friedrich als Vorsitzender des EAK der CSU wiedergewählt

München. Gegen die Öffnung der Läden an Sonn- und Feiertagen hat sich der EAK der CSU ausgesprochen. Die Landesversammlung verabschiedete eine Resolution, die den Sonntagsverkauf ablehnt, da dieser nicht nur das biblische Gebot der Sonntagsruhe missachte, sondern auch eine „weniger menschliche“ und noch „familienfeindlichere“ Gesellschaft zur Folge habe.

Der Vizepräsident des Europa-Parlaments, **Dr. Ingo Friedrich**, MdEP, wurde von den Delegierten des Arbeitskreises bei nur zwei Enthaltungen als Vorsitzender wiedergewählt. Seine Stellvertreter sind **Ursula Bauer** (Tutzing), **Harald Häßler** (Nürnberg) und **Wolfgang Hofmann** (München).

■ Innovative Ideen statt Isolierung

Gelsenkirchen. Der EAK-Gelsenkirchen hatte den Leiter des Martin-Luther-Hauses, Diakon **Christian Schäfer**, eingeladen, um über seine Erfahrungen in der Arbeit mit Behinderten zu berichten.

Schäfer hat vor allem die während seiner Ausbildung in den USA kennengelernten innovativen Ideen, wie die der Erlebnispädagogik, hier schon weitgehend umgesetzt und damit das in vergangenen Jahrhunderten und Jahrzehnten bestimmende Prinzip der Verwahrung und Isolierung der Behinderten durchbrechen können. Dazu gehören u. a. die Arbeit in den Behindertenwerkstätten. Das neue Betreuungsrecht, das seit vier Jahren besteht, hat dafür den notwendigen rechtlichen Rahmen gesetzt.

■ Werte im Wandel?

Mettmann. Der EAK-Mettmann unter Vorsitz von **Karl-Walter Fröhlich**, führte eine Veranstaltung zum Thema „Werte fallen nicht vom Himmel“ mit Pfarrer **Wilhelm Drühe** durch. In der anschließenden Diskussion wurden Fragen zu kulturellen Wertevorstellungen, zur Erziehung und zur sozialen Disziplin ausführlich erörtert.

■ Alte Werte? – Neue Werte?

Herford. Wenn der Mensch Maßstäbe braucht für sein Handeln, woher bekommt er diese? Um diese Frage ging es in einer Podiumsdiskussion in Herford, zu der die Vorsitzende des EAK-Ostwestfalen-Lippe, **Helge Schilling**, eine große Zuhörerschaft begrüßen konnte. Superintendent, **Dr. Windhorst**, Vlotho, stellte fest, dass viele Wertvorstellungen sich gewandelt hätten, aber ein Wert sei nach wie vor für Christen wie Atheisten ein zentraler Wert: die Menschenwürde. An diesem

Wert müssten sich alle Werte – ob alt oder neu – messen lassen. Für Christen sei dieser Wert im Handeln Gottes begründet.

Herr **W. Rußkamp**, Synodalbeauftragter des Kirchenkreises Herford für Jugendarbeit, nahm dazu Stellung aus seiner Erfahrung in der Jugendarbeit. Die Achtung vor der Würde des einzelnen Menschen müsse in Familie, Schule und Jugendarbeit gelebt werden. Das Schlüsselwort dazu sei die Liebe zum jungen Menschen. Dieser müsse die Erfahrung des Angenommenseins machen, dann bekomme er auch ein Gespür für seine eigenen Würde und die Würde anderer Menschen.

■ Zum Wandel der Werte

Aue. Einen Wertewandel gebe es nicht, sondern nur einen Bewertungswandel innerhalb der Gesellschaft, so die These des katholischen Pfarrers **Frank Richter**, der vor dem Evangelischen Arbeitskreis Aue-Schwarzenberg sprach. Es liege an der Gesellschaft, was als Wert begriffen werde. Die Diskussion, was wertvoll sei, werde nie aufhören – sie müsse ständig neu geführt werden.

Landtagsabgeordneter **Thomas Colditz**, der dem EAK-Kreisvorstand angehört, konstatierte eine Sehnsucht nach einem Wertekonsens in der Gesellschaft. „Ich sehe nur keine Wege dorthin“, meinte Colditz, der schulpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion ist. Der EAK-Kreisvorsitzende, **Hans Beck**, stellte ebenfalls einen Wertewandel fest. „Überspitzt gesagt: Früher hatte der Vater die Rolle, die heute

der Fernseher hat“. Beck plädierte deshalb dafür, die Familien stärker zu unterstützen, da sie die Werte bewahrten.

■ Miteinander von Mission und Diakonie

Westerholz. „Die Hermannsbürger Missionsbewegung hat in unserer Region viele Spuren hinterlassen.“ Das sagte der Vorsitzende des EAK-Rotenburg, **Albert Rathjen** bei einem –zusammen mit dem EAK-Landesverband Niedersachsen vorbereiteten – Gesprächsabend zum Thema „Perspektiven der Mission im 21. Jahrhundert“.

Rathjen konnte den EAK-Landesvorsitzenden, **Hans Bookmeyer**, MdL, Missionsdirektor **Ernst-August Lüdemann** aus Hermannsburg und Pastor **Günter Brunkhorst** aus Scheeßel begrüßen.

■ Werte müssen sich stets neu bewähren

Kitzingen. Im Mittelpunkt des Adventstreffens des EAK der CSU-Unterfranken unter Leitung von **Ruth Bauer** standen Ausführungen von CSU-Landesgruppenchef **Michael Glos**, MdB, zu „Aufgaben und Verantwortung der Opposition“.

■ EAK Ludwigsburg zu Gast im KKW Neckarwestheim

Ludwigsburg. Der EAK-Kreisverband Ludwigsburg hatte zum Besuch des Kernkraftwerks Neckarwestheim eingeladen. Es hatten sich so viele Interessenten gemeldet, dass gleich 2 Besuchstermine ver-

einbart werden mussten. Die erste Gruppe besuchte unter Leitung der EAK-Kreisvorsitzenden **Karin Schaude-Jähnichen** vor kurzem den modernen Atommeiler.

■ Haben die Volkskirchen noch eine Zukunft?

Moers. In der vollbesetzten Dorfkirche von Moers-Kapellen dachten nach einem Gottesdienst am Buß- und Betttag im Rahmen einer lebhaften Podiumsdiskussion **Prof. Dr. Hermann Häring** von der Universität Nijmegen als Vertreter der Katholischen Kirche, Oberkirchenrat **Harald Bewersdorff** von der Rheinischen Landeskirche und Herr Studiendirektor i. R. **Schilbach** von den Freikirchlichen Gemeinden innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen über das o. g. Thema nach.

Zuvor war **Dirk von Hahn** als Vorsitzender des EAK-Betriebsverbandes Niederrhein wiedergewählt worden.

■ Christen in politischer Verantwortung

Winnenden. Wenn in der Politik aktive Christen die Möglichkeit, sich offen und öffentlich zu ihren christlichen Grundüberzeugungen zu bekennen, nur selten wahrnehmen, dann hat das nach Meinung des früheren Bundesvorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU und Staatsminister a. D. **Albrecht Martin** etwas mit „falsch verstandener Neutralität“ zu tun.

„Wir sind zu blass geworden, das ist unser Problem“, sagte der EAK-Kreisvorsitzende **Walter Meng** im Gottesdienstsaal der Paulinenpflege.

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU · **Herausgeber:** Jochen Borchert, Dr. Ingo Friedrich, Gustav Isernhagen, Dr. Hans Geisler, Dieter Hackler, Christine Lieberknecht · **Redaktion:** Birgit Heide, Katrin Peter, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn, Tel. (0228) 544-305/6 · Fax 544-586 · **Abonnement-Preis** jährlich 20,- DM · **Konto:** EAK, Postbank Köln, (BLZ 370 100 50) 112100-500 oder Sparkasse Bonn (BLZ 380 500 00) 56267 · **Druck:** Union Betriebs-GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn · **Nachdruck** – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet - Belegexemplar erbeten · Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber · **Papier:** 100% chlorfrei

Adreßänderungen bitte immer an die Redaktion!

Postvertriebsstück Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Orientierung und Neuanfang – Die CDU nach der Spendenaffäre

1. Der **EAK** bedauert zutiefst das moralische Versagen einiger Führungskräfte der CDU. Damit ist der CDU eine schwere Last aufgeladen worden und das Vertrauen in die politische Ordnung Deutschlands schwer beeinträchtigt. Nun sind Konsequenzen gezogen worden. **Jetzt besteht die Chance zum personellen und strukturellen Neuanfang.** Dazu gehört, juristische Folgen für die Verfehlungen anzunehmen. Dazu gehört vor allem, dass wir uns um eine Stärkung der innerparteilichen Demokratie bemühen. Wir brauchen politische Vorbilder, doch wir lehnen die unkritische Idealisierung von Personen ab.

2. Der **EAK** ist der Auffassung, dass die Rückbesinnung auf die Grundlagen der CDU die einzige Chance ist, aus der heraus ein

wirklicher Neuanfang gelingen kann. Wir erinnern an das Grundsatzprogramm der CDU, in dem es heißt:

„Für uns ist der Mensch Geschöpf Gottes und nicht das letzte Maß aller Dinge. Wir wissen um die Fehlbarkeit des Menschen und die Grenzen politischen Handelns. Gleichwohl sind wir davon überzeugt, dass der Mensch zur ethisch verantwortlichen Gestaltung der Welt berufen und befähigt ist.“

Politik aus christlicher Verantwortung zu betreiben, ist Dienst am Menschen. Das „C“ ist kein Gütesiegel für unsere Politik, es ist vielmehr ein enormer Anspruch an unser Reden und Handeln. Diesem Anspruch müssen wir uns gerade jetzt stellen. Für den EAK heißt das auch, seine Rolle als Gesprächs-

partner der Kirchen verstärkt wahrzunehmen.

3. Der **EAK** fordert gerade angesichts der tiefen Enttäuschung, fest zur CDU zu stehen. Gerade jetzt braucht die CDU ihre Mitglieder und Wähler. **Verantwortung übernehmen** heißt, **für die Partei auch in Krisensituationen einzustehen.** Diese Solidarität fängt im Kleinen an und kann ihren Ausdruck auch in einem besonderen finanziellen Beitrag finden.

Wir sind entschlossen, uns mit ganzer Kraft weiter für die Ziele der Union einzusetzen, weil sie mit ihren Leistungen und ihrer Programmatik unseren Überzeugungen und Erfahrungen von Menschenwürde und Menschenrechten, Freiheit und Verantwortung, Gerechtigkeit und Frieden entspricht.

Um dieser Ziele willen muss sich die CDU umgehend wieder ihrem politischen Auftrag stellen und Verantwortung für Deutschland wahrnehmen.

(verabschiedet auf der Sitzung des EAK-Bundesvorstandes am 25.2.00)

Unsere Autoren:

Hermann Gröhe, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Werner Siemann, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hans Horn, MdL
Goethestr. 5
51545 Waldbröl

Prof. Dr. H.-M. Pawlowski
Universität Mannheim
Schloss/Westflügel
68131 Mannheim

Johannes Richter D.D.
Lampestr. 2
04107 Leipzig